

dies durch Verkündung, so ist der Angeschuldigte darauf hinzuweisen, daß ihm auf Verlangen eine Abschrift erteilt wird. Ist die Bekanntmachung bei der Verhaftung nicht erfolgt, so ist dem Angeschuldigten vorläufig mitzuteilen, welcher strafbaren Handlung er verdächtig ist. Die Bekanntmachung ist in diesem Falle unverzüglich nachzuholen.

Anm.: Durch Art. 2 § 5 der 4. VO zur Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 13. Dezember 1944 (RGBl. I S. 339) war bis zur Erhebung der öffentlichen Klage auch der Staatsanwalt ermächtigt worden, einen Haftbefehl zu erlassen.

Benachrichtigung von Angehörigen.

§ 114a

Dem Verhafteten ist Gelegenheit zu geben, Angehörige und, soweit er daran ein wesentliches Interesse hat, andere Personen von der Verhaftung zu benachrichtigen, sofern der Zweck der Untersuchung nicht gefährdet wird; auf Verlangen des Verhafteten ist die Benachrichtigung von Amts wegen zu bewirken.

Richterliche Vernehmung.

§ 114b

(1) Wird der Angeschuldigte auf Grund des Haftbefehls ergriffen, so ist er unverzüglich, spätestens am Tage nach der Ergreifung, dem zuständigen Richter vorzuführen.

(2) Der Richter hat den Angeschuldigten unverzüglich, spätestens am nächsten Tage, über den Gegenstand der Beschuldigung zu vernehmen.

(3) Bei der Vernehmung ist der Angeschuldigte auf die ihn belastenden Umstände hinzuweisen. Die Vernehmung soll ihm Gelegenheit geben, die Verdachtsgründe zu beseitigen und die Tatsachen geltend zu machen, die zu seinen Gunsten sprechen.